

Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz: Umriss des Amtes eines Hohen Kommissars für Menschenrechte werden deutlicher — Freiheit von Hunger als Menschenrecht (4)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1982 S.30f. fort; siehe auch VN 6/1982 S.206f.)

I. Gestalt nahm im Verlauf der vom 16. August bis zum 10. September 1982 in Genf abgehaltenen 35. Tagung der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz ein Projekt des Menschenrechtsschutzes an, das die Vereinten Nationen seit mehr als drei Jahrzehnten beschäftigt: In ihrer mit 10 gegen 6 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommenen Resolution 1982/27 hat die Unterkommission Funktionen und Kompetenzen eines Hohen Kommissars für Menschenrechte formuliert und ein Bestellungsverfahren vorgeschlagen. Zuvor waren noch einmal die unterschiedlichen Standpunkte dargelegt worden. Während einerseits eine Verbesserung des bestehenden Systems und ein neuer Impuls erhofft wurden, befürchteten andere Angehörige dieses Expertengremiums eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, aber auch Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber Aktivitäten des Generalsekretärs oder des Zentrums für Menschenrechte. Der Schwerpunkt der Arbeit eines Hohen Kommissars soll auf der schnellen, direkten und vertraulichen Kontaktaufnahme mit den betroffenen Regierungen liegen, wenn ihm — Einzelpersonen oder Gruppen betreffende — Fälle bekannt werden, die aufgrund ihrer Dringlichkeit (Bedrohung des Lebens, der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit oder der physischen Freiheit) ein unmittelbares Tätigwerden nötig erscheinen lassen. Diese Kontaktaufnahme in rein humanitärer Absicht soll zu einer Überprüfung des Sachverhaltes führen und bei Bestätigung der Vorwürfe mit (auch technischer) Hilfeleistung für die Betroffenen verbunden werden. Nach der jetzigen Konzeption ist auch eine Befassung mit Themen wie Apartheid und Rassendiskriminierung vorgesehen. Kompetenzüberschneidungen soll durch Konsultation und Koordination mit den einschlägigen UN-Organen begegnet werden. Das Büro der Menschenrechtskommission soll dem Hohen Kommissar gegenüber — aus eigener Initiative oder auf dessen Ersuchen — als beratender Ausschuss tätig werden können. Der Hohe Kommissar soll vom Generalsekretär der Vereinten Nationen nominiert und von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt werden, wobei eine unmittelbar daran anschließende Amtsperiode ausgeschlossen sein soll, um eine größtmögliche Unabhängigkeit von politischen Einflüssen zu garantieren. Auch sein Stellvertreter soll nach diesem Verfahren bestellt werden und aus einer anderen Region der Welt kommen.

II. Die Unterkommission will grundsätzlich eines oder zwei ihrer Mitglieder in Staaten entsenden können, über die verlässliche Informationen hinsichtlich gravierender und planmäßiger Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorliegen, wenn die jeweiligen Regierungen zustimmen. Zweck dieser berichtspflichtigen Vor-Ort-Untersuchungen soll eine Überprüfung des Wahrheitsgehaltes

von Vorwürfen sein. 1981 erhielten bereits zwei Mitglieder der Unterkommission einen entsprechenden Einzelauftrag für einen Besuch in Mauretanien.

III. Im Rahmen der Beschäftigung mit dem Problem der Verschollenen regte die Unterkommission an, dieses »Verschwindenlassen« als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzustufen und als »abscheulich« zu brandmarken. Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen soll sich hiermit bei der Ausarbeitung des »Entwurfs für einen Kodex zur Erfassung von Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit« befassen. Des weiteren will man nach Maßnahmen suchen, die zur Klärung des Aufenthalts und Schicksals dieser Personen beitragen können. Die Menschenrechtskommission wurde aufgefordert, ihr besonderes Augenmerk auf diejenigen zu richten, die sich für die Verschollenen einsetzen.

IV. Zu den neuen Themen gehörten Kriterien für die Definierung gravierender Menschenrechtsverletzungen. Erste Verstöße gegen die Charta der Vereinten Nationen sowie gegen die relevanten internationalen Pakte wurden als grobe Verletzungen bewertet, die Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit haben, so daß auch der Sicherheitsrat über ihre effektive Bekämpfung zu beraten habe. Im übrigen wurden sie auf eine Stufe unter anderem mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und Apartheid gestellt. Die Völkerrechtskommission soll auch sie in die Arbeiten an dem bereits erwähnten Kodex einbeziehen.

V. In ihrer umfangreichen Resolution 1982/10 stellt die Unterkommission zahlreiche Forderungen zur Verbesserung der Lage in Haft befindlicher Personen auf. Unter anderem wird verlangt, Festnahmegründe gesetzlich klar zu definieren (Verdacht der Begehung krimineller Handlungen oder präventive Festnahme aus Sicherheitsgründen), Häftlinge möglichst drei Monate nach ihrer Festnahme zu entlassen oder den Prozeß zu eröffnen, deren medizinische Versorgung sicherzustellen, die Kontaktaufnahme mit einem Anwalt eigener Wahl und Verwandten möglichst innerhalb von 24 Stunden nach der Festnahme (aber auch in regelmäßigen Abständen während der Haftdauer) zu gewährleisten, die Menschenrechte auch während der Haft zu achten, den Gefangenen ein Beschwerderecht gegenüber einer unabhängigen Instanz zuzugestehen und die Militärgerichtsbarkeit auf militärische Vergehen und Armeegehörige zu beschränken. Außerdem sollen die Vereinten Nationen Kontakt mit den jeweiligen Regierungen aufnehmen, um die Vollstreckung von Todesurteilen zu verhindern bzw. sie aufzuschieben, solange der Verurteilte keine Gelegenheit zur Ausschöpfung des Rechtsweges hatte.

VI. Eine Studie wurde angeregt, die sich mit dem Recht auf ausreichende Nahrung und dessen normativem Charakter befassen soll. Bereits bei der Diskussion über die neue internationale Wirtschaftsordnung und deren Verhältnis zu den Menschenrechten war das Recht, vor Hunger geschützt zu sein, gefordert worden. Eine weitere Studie soll sich mit dem Recht jedes einzelnen befassen, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in es zurückzukehren. Das Recht auf Einreise in ein fremdes Land soll auch im Zusammenhang mit dem Recht auf Arbeit

untersucht werden. Zu den künftig zu behandelnden Themen gehört außerdem die Wahrnehmung der Menschenrechte durch Behinderte. *Birgit Laitenberger* □

Chile: Keine Verbesserung der Menschenrechtssituation (5)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1982 S.31f. fort.)

Mangelnde Kooperation seitens der chilenischen Behörden erschwerte weiterhin die Arbeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission. Für die Berichterstattung (UN-Doc.A/37/564 v.4.11.1982) war er deshalb auf offizielle chilenische Pressemeldungen sowie die Mitarbeit nichtstaatlicher Organisationen angewiesen, hatte aber auch Gelegenheit, mit Betroffenen direkten Kontakt aufzunehmen.

● Der Ausnahmezustand, dessen Aufrechterhaltung durch 24 Übergangsvorschriften der chilenischen Verfassung von 1980 ermöglicht wird, droht zum Normalzustand zu werden. Dadurch werden die Grundfreiheiten der chilenischen Bevölkerung, insbesondere auch die Justizgrundrechte, weitgehenden Beschränkungen unterworfen.

● Besonderes Augenmerk richtete der Berichterstatter auf den Schutz des Rechts auf Leben und auf physische und geistige Integrität. Trotz dringender Appelle der Menschenrechtskommission und der Generalversammlung, für die Verwirklichung dieser Rechte Sorge zu tragen, kamen im ersten Halbjahr 1982 14 namentlich bekannte Personen auf ungeklärte Weise ums Leben; Zeugenaussagen und Erklärungen der Angehörigen der Opfer widersprechen den behördlichen Versionen.

Besondere Besorgnis erregte die steigende Anzahl der Menschen, die der Folter (Elektroschocks, Schläge, zwangsweises Verabreichen von Drogen — verbunden mit Drohungen gegen das Leben der Opfer oder ihrer Familien) unterworfen wurden. Dem Berichterstatter lagen 69 Berichte ebensovieler Opfer — 30 davon nachgewiesen durch vereidigte Aussagen oder medizinische Gutachten — über Folterungen vor. Im Vergleich zu den Vorjahren stellt dies eine ernste Verschlechterung dar (1981: 25 Fälle, 1980: 47 Fälle; jeweils während des Zeitraums Januar bis Mai). Aus der Tatsache, daß der Sicherheitsdienst an geheimgehaltenen Plätzen über Foltereinrichtungen und entsprechend ausgebildetes Personal verfügt, schließt der Berichterstatter, daß Folterungen zu den routinemäßig angewandten Praktiken der Sicherheitsorgane gehören, die von den chilenischen Verwaltungs- und Justizbehörden toleriert werden. Die Recherchen des Berichterstatters ergaben, daß verschiedene Verfahren gegen die Armee, Polizei und Sicherheitsorgane, in denen sie solcher Verbrechen angeklagt wurden, von den Gerichten eingestellt wurden, ohne daß auch nur die Identität der mutmaßlichen Täter festgestellt worden wäre. Beispielhaft dafür ist das Untersuchungsverfahren über den Tod eines bekannten Gewerkschaftsführers, Tucapel Jiménez Alfaro. In diesem seit Februar 1982 laufenden Verfahren sind noch nicht einmal die Tatsachen ermittelt worden.

● Gesunken ist die Zahl der Einzelverhaftungen, wohingegen die der Verhaftungen